

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) vom 9. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

- 1) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden zu 2. bis 4.
 - b) § 3 Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden zu 3. bis 7.
 - c) § 3 Absatz 4 Nr. 2 wird gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden zu 2. bis 6.
 - d) § 3 Absatz 5 Nr. 2 wird gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden zu 2. bis 5.
 - e) § 3 Absatz 7 Satz 1 wird „(GER)“ ersetzt durch „(Common European Framework of Reference for Languages; CEFR)“.
 - f) in § 3 Absatz 8 Satz 1 wird die Formulierung „die von der Hochschule veröffentlicht werden“ ersetzt durch „die dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entsprechen“.
 - g) § 3 Absatz „109“ wird umbenannt in „10“

- 2) § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 14 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:
**„Studiengang *Bachelor Gesang (KA)*: (Prüfungsdauer 8–15 Minuten)
mindestens fünf Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied; die Werke sind auswendig vorzutragen (ausgenommen Oratorium)“**

 - b) § 14 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu eingefügt:
**„Studiengang *Bachelor Gesang (KPA)*: (Prüfungsdauer 8–15 Minuten)
mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied; die Werke sind auswendig vorzutragen (ausgenommen Oratorium)“**

c) Die folgenden Aufzählungen werden zu 7. bis 26.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Februar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 12. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 21. Dezember 2022.

Nürnberg, 21. Dezember 2022

Prof. Rainer Kotzian

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2022.